

Weisungen für die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Frutigen ausserhalb der Schulzeit

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Sämtliche Schulräume, Turn- und Sportanlagen der Schulen in der Gemeinde Frutigen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Veranstaltungen der Schule. Sie können durch Dritte ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Die Benützung darf den Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigen.
2. Der Benützer ist in der Regel ein Verein oder eine öffentliche Institution. Bei Veranstaltungen Jugendlicher hat eine volljährige Person die Verantwortung für die Veranstaltung zu übernehmen.
3. Für die sporadische Benützung von Schulräumen, Turn- und Sportanlagen der Schulen für Veranstaltungen ist ein entsprechendes Gesuch beim Betriebsleiter einzureichen. Das Gesuch muss mindestens 10 Tage zum voraus mit Angaben über Verwendungszweck, beanspruchte Räumlichkeiten und Anlagen sowie Datum und genaue Zeit eingereicht werden.
4. Einem Gesuch wird nur entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegendem Zweck entspricht.
5. Für die Vergabe der Schulräume, Turn- und Sportanlagen der Schulen für Veranstaltungen ist der Betriebsleiter, endgültig aber die Kommission Kultur und Freizeit zuständig. Die Vergabe der Turn- und Sportanlagen der Schulen zu permanenten Trainings- und Übungszwecken erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kommission Kultur und Freizeit der Gemeinde Frutigen.

ABGELTUNG

1. Die Benützung der Turnhallen und Schulanlagen während den Wochenenden sowie den Ferien ist kostenpflichtig.
2. Die Benützung für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, für Kurse der Volkshochschule sowie Anlässe mit gemeinnützigem oder im Interesse der Gemeinde liegendem Zweck ist unentgeltlich.
3. Räume, Turn- und Sportanlagen der Schulen werden allen ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu Trainings- und Übungszwecken während der Schulzeit (jedoch ausserhalb der Unterrichtszeit) zur Verfügung gestellt. Schulräume werden nur nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter und dem Schulleiter vergeben. Der Gemeinderat kann einen jährlichen Pauschalbetrag auf Antrag der Kommission Kultur und Freizeit festlegen. Für auswärtige Vereine oder Gruppen werden gemäss Gebührentarif Kosten verrechnet.
4. Die Vereine oder Gruppen melden die für das Training zuständige Person dem Sekretariat Kultur und Freizeit. Diese Personen werden auf dem Hallenbelegungsplan aufgeführt.
5. Für Anlässe zu kommerziellen Zwecken werden allen ortsansässigen wie auch auswärtigen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen gemäss Gebührentarif Kosten verrechnet.
6. Die Benützung gemeindeeigener Bühnen ist gebührenpflichtig. Das Aufstellen und Wegräumen ist Sache des Veranstalters.

7. Die Räume und Turnhallen sind besenrein, Lichter gelöscht und abgeschlossen abzugeben. Bei Beanstandungen durch die Hauswarte werden die zusätzlichen Aufwendungen der Hauswarte in Rechnung gestellt.
8. Die Abfallentsorgung geht voll zu Lasten des Veranstalters.

RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die Miete der Benützung wird in der Regel einen Monat vor dem Anlass in Rechnung gestellt.
2. Der zuständige Hauswart macht über jeden Anlass eine Meldung mit Kostenaufstellung an das Sekretariat der Kultur und Freizeitkommission. Die Rechnungsstellung für die Raum- und Einrichtungsbenützung sowie für die Aufwendungen des Hauswarts erfolgt durch das Sekretariat der Kultur und Freizeitkommission, der Rechnungsbetrag ist an die Finanzverwaltung zu überweisen.
3. Die einheimischen Vereine, welche die Turn- und Sporthallen regelmässig benützen, leisten einen Beitrag gem. Reglement Spezialfinanzierung Turnmaterial.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung der Kommission Kultur und Freizeit und gegen Hinterlegung eines Depots von Fr. 50.-- pro Schlüssel möglich. Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur durch den Hauswart.
2. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.
2. Den Anweisungen des Hauswarts oder dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Lokale bis spätestens um 22.00 Uhr, verlassen werden, Lichter um 22.00 Uhr in den Turn- und Sporthallen gelöscht.
3. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, mit Turnschuhen, die im Freien getragen werden, sowie Nagel- oder Stollenschuhe, ist verboten. Falls die Turnhallen mit Strassenschuhen betreten werden sollen, muss der Boden mit Kunststoffbahnen geschützt werden.
4. Um Beschädigungen des Bodenbelages zu vermeiden, dürfen in den Hallen nur dafür geeignete Innengeräte verwendet werden. Innengeräte dürfen nicht im Freien gebraucht werden.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Bewilligungsinhaber.
6. Das Rauchen in den Schulgebäuden und Turnhallen sowie im Foyer der Sporthalle ist untersagt.
7. Für die Herausgabe von Sportgeräten (z.B. Banden) aus den Hallen ist nur der Betriebsleiter ermächtigt.
8. Die Weisungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1.1.2006 in Kraft

ERGAENZENDE GEMEINDERATSBESCHLUESSE

1. **Konditionen bei Rücktritt vom Mietvertrag** (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2009)
 - Rücktritt länger als 1 Monat vor Vertragsbeginn = Fr. 50.00 Verwaltungskosten
 - Rücktritt weniger als 1 Monat vor Vertragsbeginn = 50% des vereinbarten Mietvertrages
 - Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Vertragsbeginn = 100% des vereinbarten Mietbetrages

2. **Kostenregelung bei Auslösung Feuerwehr-Fehlalarm** (Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2010)

Die Kosten für einen Feuerwehr-Fehlalarm werden nach effektivem Aufwand übertragen (ausgenommen Fehlalarme aufgrund technischer Probleme). Das Ausschalten (Pikett-Off) eines Brandmelders (z.B. Küche) darf einzig und allein durch die Feuerwehr geschehen. Die Mieter haben diesbezüglich rechtzeitig mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen.